

Art. 7 BFG 2021 Überschreitung von Aufwendungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt

BFG 2021 - Bundesfinanzgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel VII. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Überschreitungen von

1. nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen;
2. finanzierungswirksamen Aufwendungen aufgrund von Abschlussbuchungen;

für das Jahr 2021 bis 31. März 2022 ohne weiteren Ausgleich zu genehmigen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at